

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DRUCKAUFTRÄGE DER Georg Ebinger GmbH

I. GELTUNGSBEREICH

1. Die Lieferungen, Leistungen und das Angebot des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich verwiesen wird.
2. Einkaufs- und Annahmbedingungen des Käufers verpflichten uns nur dann, wenn diese in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich von uns anerkannt werden. Dieses Anerkenntnis bedarf der Schriftform. Fehlender Widerspruch bedeutet keinesfalls unsere Anerkennung.
Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind ebenfalls nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so bleiben diese Geschäftsbedingungen hinsichtlich der übrigen Punkte weiterhin verbindlich.

II. PREISANGEBOTE

1. Alle Angebote sind freibleibend. Die Annahme erteilter Aufträge und allfälliger sonstiger Vereinbarungen werden ausschließlich durch Ausstellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Auftragsausführung rechtswirksam und verbindlich.
2. Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten berechnen wir die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.
Unsere Preise gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
Wenn nichts anderes im Angebot angegeben ist, so handelt es sich bei allen auftragsbezogenen Materialien wie Bedruckstoffe (Papier, Karton, Holz, Kunststoffe, Metall usw.) und Druckvorrichtungen (Filme, Repros, Platten, Stanzformen usw.), sowie allen Vertriebssonderkosten (Sonderverpackungen usw.) um Tagespreise, die der jeweiligen Preissituation zum Produktionszeitpunkt angepasst werden können.
In den Preisen ist nur die einfache Verpackung (Umhüllung) der Erzeugnisse enthalten. Wird vom Auftraggeber eine besondere Verpackung gewünscht (Pappe, Karton, Palette, Kiste usw.), so wird diese gesondert verrechnet. Aufträge, welche in ihrer Formulierung von den durch uns gelegten Angeboten in irgendeinem Punkte abweichen, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit der Bestätigung durch uns.
3. Unsere Preisangebote sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Eine Erhöhung maßgeblicher Einzelkosten (z.B. Filme, Platten, Datenträger, Bedruckstoffe, Druckformen, Repros und Kosten der Datenübertragung usw.) sowie eine Erhöhung der Personalkosten aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften nach Abgabe des Preises, aber vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt uns, auch ohne vorhergehende Anzeige der Überschreitung des Kostenvorschlages, die daraus resultierenden Preiserhöhungen anteilig nach zu berechnen und zu veranschlagen.
4. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (z.B. auch im Rahmen des so genannten Besteller- und Autorenkorrektur) einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet.
Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, welche vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage bzw. seinen Angaben verlangt werden, ebenso die Herstellung von Mustern für die Produktionsfreigabe.
4. Überschreitungen unseres Angebotes (Kostenvorschlages), welche durch Änderungen des Angebotes durch den Auftraggeber bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch uns als genehmigt. Der

Auftraggeber verzichtet für solche Fälle auf das Rücktrittsrecht. Auftragsenderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

5. Entwurfs- Andruck- und Musterkosten sowie Kosten für Reinzeichnungen werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten. Das gleiche gilt für alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche, z.B. die Anfertigung von Mustern, Fertigmachen und Konfektionieren des zu liefernden Produktes.
6. Auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall unser Eigentum und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.
Im Falle, dass der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt, sind sämtliche von uns dem Auftraggeber übermittelte Muster, Entwürfe, Planzeichnungen oder andere der Vorbereitung der Arbeit dienende Gegenstände unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen, an den Auftragnehmer vollständig und unverändert zu retournieren. Jedwede Verwendung oder Nachahmung dieser Muster, Entwürfe, Planzeichnungen oder ähnlicher Gegenstände sowie die Reproduktion oder Ablichtung dieser Muster, Entwürfe, Planzeichnungen oder ähnliche Gegenstände durch den Auftraggeber ist nicht statthaft. Für sämtliche aus der Verwendung, Nachahmung oder Reproduktion dieser genannten Gegenstände dem Auftragnehmer entstehende Schäden haftet Auftraggeber auch bei leichter Fahrlässigkeit. Diese Haftung erstreckt sich auch auf den entgangenen Gewinn.
7. Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen (z.B. per ISDN). Für Übertragungsfehler wird von uns keinerlei Haftung übernommen.

III. RECHNUNGSPREIS

Sämtliche Lieferungen und Leistungen werden von uns mit dem Tage, an dem – auch teilweise – geliefert, für den Auftraggeber eingelagert oder für ihn auf Abruf bereitgehalten wird, fakturiert. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn die in Punkt II. erwähnten Änderungen der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach der Auftragsfestlegung Änderungen durch den Auftraggeber durchgeführt wurden.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlung (laut Rechnung inklusive Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
Bei Bezahlung innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, nicht jedoch – sofern in der Rechnung ausgewiesen – auf Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten sowie das ARA-Lizenzentgelt.
Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen, sofern das Geldinstitut die Annahme bestätigt hat. Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Auftraggeber und sind von diesem auch sofort zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen Haftung. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift zu unseren Gunsten vornimmt.
2. Verwehrt der Kunde die Abholung der Ware trotz Meldung der Versandbereitschaft oder die Annahme, hat dennoch die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrages längstens 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. Lieferung zu erfolgen.
3. Bei Bereitstellung großer Papier-, Karton- oder sonstiger Materialmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen können wir hierfür Vorauszahlungen verlangen.
4. Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für uns keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Allenfalls daraus entstehende, weitere Folgen (z.B. Nichteinhalten der Lieferfristen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Die Zahlung hat unter Ausschluss von Aufrechnungen oder Zurückhaltungen zu erfolgen.

V. ZAHLUNGSVERZUG

1. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 4% Punkten über dem EURIBOR zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet uns für derartige weitere Schäden, insbesondere auch für Zinsschäden infolge Nichtzahlung unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug.
2. Sofern das Mahnwesen durch uns selbst betrieben wird, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,00, sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu bezahlen.
Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Rechtsanwalts-, Mahn- und Inkassokosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.
3. Darüber hinaus werden alle Forderungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Wir sind in diesem Falle berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
Weiters haben wir das Recht, die noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen.
Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.
4. Sofern sich die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers deutlich verschlechtert, über den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens droht, oder uns Informationen zukommen, welche geeignet sind Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers zu begründen, so sind wir jederzeit berechtigt, sämtliche unsere Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen. Sollte eine andere Zahlungsart als Barzahlung vereinbart sein, sind wir weiters berechtigt, Barzahlung zu verlangen.
Durch diese Bestimmung bleibt unser Recht auf Vertragsauflösung gemäß Punkt XVII dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

VI. LIEFERZEIT

1. Die Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden.
2. Alle Lieferfristen beginnen mangels besonderer Vereinbarung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere Nichtvorbringen sämtlicher erforderlicher und durch den Auftraggeber beizubringender Unterlagen sowie der Erfüllung einer Anzahlvereinbarung. Gleiches gilt für Liefertermine. Lieferfristen und Liefertermine verstehen sich ab Lieferwerk.
Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgeholt werden kann, oder abgesendet werden kann, so gelten Lieferfristen und Liefertermine als mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.
3. Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Andrucken oder Ausfallmustern durch den Auftraggeber wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen.
4. Bei Lieferverzug kann der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren und seinen Rücktritt vom Vertrag erst nach neuerlicher Setzung einer Nachfrist erklären. Die Nachfrist muss der Art und den Umfang des Auftrages angemessen sein.
5. Soweit ein Schaden des Auftraggebers aus einer Lieferverzögerung auf einem Verschulden unsererseits beruht, so ist er (ausgenommen bei grobem Verschulden oder Vorsatz) mit der Höhe des Auftragswertes (das ist Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) begrenzt. Entgangener Gewinn kann nicht eingefordert werden.

6. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände (z.B. Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.) – auch wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten – berechtigen uns die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so erlischt unsere Leistungsverpflichtung. Sofern die Leistungsverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Auftraggeber binnen angemessener Frist von deren Eintritt benachrichtigt haben.

VII. LIEFERUNG

1. Lieferungen erfolgen ab Betrieb auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.
Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns diesen Wunsch rechtzeitig und schriftlich anzuzeigen.
Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % gelten als vereinbart

VIII. KONVENTIONALSTRAFE

1. Verzögert sich bei einem vereinbarten Pönale unsere Leistungserfüllung durch eine verspätete Lieferung von Zukaufteilen von unseren Lieferanten trotz deren verbindlicher Terminzusage und ohne unser Verschulden, so wird das Pönale um den Zeitraum der verspäteten Lieferung später wirksam.
2. Weiters wird ein Pönale unwirksam, wenn vereinbarte Anzahlungen nicht termingemäß geleistet wurden bzw. eine verspätete Leistungserfüllung unsererseits durch das Verhalten des Auftraggebers begründet wird.

IX. SATZ- UND DRUCKFEHLER

1. Satzfehler werden kostenfrei berichtet, wenn sie von uns verschuldet sind.
2. Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autor, Korrektur).
Telefonische oder via Fax angeordnete Änderungen werden von uns ohne Haftung für die Richtigkeit durchgeführt.
3. Korrekturabzüge werden dem Auftraggeber nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt.
Wir sind jedoch unsererseits berechtigt, auch ohne Vereinbarung darüber Korrekturabzüge und Freigabemuster vorzulegen. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Korrekturabzüge zu genehmigen.
Weiters sind wir berechtigt, für die Durchführung der Korrektur durch den Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf der Korrekturabzug oder das Freigabemuster automatisch als genehmigt gilt.
Wird von der Vorlage eines Korrekturabzuges oder Freigabemusters Abstand genommen, so übernehmen wir die Haftung für Unrichtigkeiten der Druckausführung, sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen ist.
4. Für die orthographische Richtigkeit der gedruckten Texte übernehmen wir keine Haftung.

X. ANNAHMEVERZUG

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Annahme hätte vertragsmäßig erfolgen sollen. Damit geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den Auftraggeber über.
2. Wir sind berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferungsunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

XI. BEANSTANDUNGEN

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Produktionsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, welche erst in den sich an der Produktionsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgängen entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
2. Beanstandungen (Mängelrüge) wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung und bestimmt uns gegenüber schriftlich anzuzeigen.
3. Die Gewährleistungsfristen für bewegliche Sachen betragen drei Monate.
4. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.
5. Das Regressrecht nach § 933 b, zweiter Satz ABGB verjährt in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer.
6. Die Rüge der Mängel hat jedenfalls unverzüglich ab Entdecken des Mangels und schriftlich zu erfolgen. Besteht für uns eine Mängelbehebungspflicht, so können wir uns – soweit tunlich – die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil zwecks Verbesserung zusenden lassen oder die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil ersetzen.
Für die Prüfung der Mängel, sowie für die Mängelbehebung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist uns die erforderliche Zeit zu gewähren.
Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
Werden als mangelhaft gerügte Waren in unser Werk retourniert, so hat der Auftraggeber die Kosten und die Gefahr für Hin- und Rücktransport zu übernehmen.
7. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
8. Der Auftraggeber verzichtet darauf, selbst bei wesentlichen Mängeln ohne vorherige Einräumung der Möglichkeit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung vom Vertrag zurückzutreten.
9. Wird eine Mängelbehebung durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte vorgenommen, haben wir nur dann dafür aufzukommen, wenn wir hiezu unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben. Die Gewährleistungspflicht trifft uns nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Die gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf vom Käufer oder Dritten zu verantwortenden Gründen beruhen.
10. Für Mangelfolgeschäden übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, uns oder unsere Erfüllungsgehilfen träfe Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
11. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Erzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiter zu verarbeitenden Erzeugnissen, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
12. Bei Teillieferung gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teiles der gesamten gelieferten

Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

13. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck, insbesondere wenn Andruck- und Auflagenpapier nicht übereinstimmen.
Eine Garantie für die Echtheitseigenschaften von Farben, Bronzen, Lackierungen und Kaschierungen wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten dem Auftragnehmer gegenüber verpflichten.
14. Wird dem Auftraggeber als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein digitaler Proof zur Druckreifeerklärung vorgelegt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, welche durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, müsste ein zusätzlich kostenpflichtiger Andruck erstellt werden. Ein derartiger Andruck wäre durch den Auftraggeber gesondert schriftlich zu bestellen.
15. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. Von dieser Haftung können wir uns gänzlich befreien, in dem wir unsere Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtreten. Wir haften in diesem Falle als Ausfallsbürgen, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch unser Verschulden nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.
Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Zulieferanten enthalten bzw. bei dieser Branche üblich sind. Für diejenigen Teile der Waren, die wir auf Weisung des Auftraggebers oder seiner Beauftragten gegen unsere Empfehlung von Unterlieferanten bezogen haben, übernehmen wir keine Haftung, verpflichten uns jedoch, die uns gegen diese Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber abzutreten.
16. Keinesfalls übernehmen wir Haftung für Schäden, welche durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers entstanden sind.
17. Wir sind in jedem Falle so lange jeder Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Käufer nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzubehalten. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernehmen wir keine weitergehende Haftung als unter den vorhin genannten Vorschriften bestimmt ist, dies auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegt.
18. Wird der Auftraggeber seinerseits von Dritten im Zusammenhang mit einer Ware, welche durch uns ganz oder teilweise hergestellt wurde aus Gewährleistung oder Schadenersatz in Anspruch genommen so ist er verpflichtet, den Auftragnehmer davon zu verständigen den Streit zu verkünden. Ferner ist er verpflichtet, uns vor jedem Vergleich zu kontaktieren und gegen unseren ausdrücklichen Wunsch keinen Vergleich abzuschließen.
Bei Verstoß gegen diese Bestimmung verliert der Auftragsgeber sein Rückgriffrecht gem. § 933 b ABGB. Bei Veräußerungen von Waren an weitere Veredler oder Zwischenhändler hat der Auftraggeber diese Verpflichtung diesen vollinhaltlich zu überbinden, widrigenfalls er sein Regressrecht ebenfalls verliert.
19. Können beanstandete Druckerzeugnisse dem Auftragnehmer nicht mehr rückgegeben werden, so findet eine Gewährleistung bzw. ein Schadenersatz nur dann statt, wenn eine genaue, einer anerkannten Qualitätskontroll- Methode entsprechende Mängeldokumentation dem Auftragnehmer vorgelegt wird. Der Auftraggeber anerkennt in einem solchen Fall eine auf einer anerkannten Qualitätssicherungsmethode basierende Qualitätsdokumentation des Auftragnehmers.

XII. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir dem Auftraggeber gegenüber keinem Schadenersatz zu leisten haben für Verletzungen von Personen, Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, sowie für sonstige Schäden und für

Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass uns grobes Verschulden zur Last fällt. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung sind beschränkt auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens und die Höhe des Auftragswertes, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- oder Besorgungshelfen. Im kaufmännischen Verkehr übernehmen wir darüber hinaus auch keine Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungs- oder Besorgungshelfen, es sei denn, der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit betrifft einen unserer leitenden Angestellten.

2. Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Ansprüche wegen Sachschäden, sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen sind seitens des Auftraggebers vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung. Unterlässt dies der Auftraggeber, so hat er uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

XIII. RÜCKTRITTSRECHT DES AUFTRAGGEBERS

Wünscht der Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten und erklären wir uns damit einverstanden oder erklären wir unseren Rücktritt, weil der Auftraggeber seine Vertragsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, 20 % der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme als Kostenersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung höherer, tatsächlich entstandener Kosten aus dem Titel des Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

XIV. BEIGESTELLTE MATERIALIEN, UNTERLAGEN UND DATEN

1. Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, wie Vorlagen, Formen, Filme, Datenträger aller Art, Bedruckstoffe usw., sind franko unserem Betrieb anzuliefern. Der Eingang dieser Materialien wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge. Wir sind erst während des Produktionsprozesses in der Lage, eine ordnungsgemäße Übernahme und Überprüfung dieser Materialien durchzuführen und haften daher lediglich für solche Schäden, welche durch eigenes Verschulden an diesen Materialien entstanden sind. Es bestehen keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten gelieferten oder übertragenen Materialien und Druckvorrichtungen sowie beigestelltem Satz, Reindrucken undgl unsererseits. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern bzw. übertragenen Daten die Richtigkeit der gespeicherten Daten (Texte, Bilder) nicht mehr überprüft. Es besteht auch keinerlei Haftung unsererseits für Fehler in und mit derartigen vom Auftraggeber direkt oder indirekt beigestellten Druckvorrichtungen, sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind.

Sofern Daten in Form elektronischer Datenträger (Computerdisketten, CD-Rom etc.) übergeben werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Computerausdruck darstellend das zu fertigende Produkt mitzuliefern, widrigenfalls für die Übereinstimmung des Produktes mit den übermittelten Daten keine Haftung übernommen werden kann.

Sollte eine Überprüfung durch uns vom Auftraggeber gefordert werden, so ist diese Aufforderung an uns schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Durchführung dieser Überprüfung zu richten. Diese Überprüfung sowie eine etwaige Korrektur unsererseits werden separat verrechnet.

2. Vom Auftraggeber dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen (z.B. Computerausdrucke, Digital-Proofs) sind nicht verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, müsste ein zusätzlich kostenpflichtiger Ausdruck erstellt werden. Die Bestellung eines derartigen zusätzlichen Andruckes hat schriftlich zu erfolgen.

3. Bei vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragene Daten trägt der Auftraggeber bei der bloßen Ausbelichtung dieser Daten die Kosten für alle durch die Datei veranlassten Ausbelichtungen bzw. Drucke.

Die Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Wird vom Auftraggeber kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher bei uns auch nicht bestellt, so übernehmen wir keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausbelichtung bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrunde liegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.

4. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Wir sind unabhängig davon jedoch berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
5. Für die Übernahme vom Auftraggeber beigestellter Daten gelten zusätzlich folgende Punkte: Mit den Daten gemeinsam hat der Auftraggeber uns ein Digital-Proof (1:1) sowie eine Liste aller mittels Datenträger bzw. Telekommunikationseinrichtungen übermittelter Dateien (Name, Datum, Zeit) mit den verwendeten Schriftfonts (Name der Schrift, Hersteller, Versionsnummer) sowie den verwendeten Programmen (Name, Hersteller, Versionsnummer) zu übermitteln.

Liefert der Auftraggeber kein Digital-Proof und keine Liste der Dateien, so werden diese durch uns erstellt und dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Auf dem Digital-Proof sind vom Auftraggeber zur Vermeidung von Fehlern folgende Details klar zu kennzeichnen: Vom Auftraggeber gewünschte Text-, Layout- und Bildänderungen; „Platzhalter“ für Bilder und Texte; spezielle Effekte für Freistellungen, Verzerrungen, Sonderfarben (genaue Definition durch HKS- oder Pantone-Skala) und Rasterverläufe; Format (mit und ohne Beschnitt); Rasterfeinheit; Druckverfahren.

Um Qualitätsverminderungen zu vermeiden, sind Bilder vom Auftraggeber unbedingt als CMYK-Dateien zu liefern.

Der Auftraggeber garantiert, dass zur Erstellung des Datenträgers ausschließlich lizenzierte Schriftfronts (nur PostScript-Schriften) verwendet werden.

Beträgt die vom Auftraggeber gelieferte Datenmenge mehr als 25 MB, so werden die für die Prüfung der Daten anfallenden Kosten dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Zeit verrechnet.

6. Wir haften dem Auftraggeber gegenüber für die bereitgestellten Materialien als Verwahrer im Sinne des ABGB.
7. Wir sind berechtigt, sämtliche mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten dem Auftraggeber zu berechnen.
8. Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum des Auftragnehmers über. Sofern hinsichtlich dieser Abfälle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine kostenpflichtige Entsorgung notwendig ist, sind wir berechtigt, diese Entsorgungskosten auf den Auftraggeber zu überwälzen.

XV. AUFTRAGSUNTERLAGEN

1. Für Manuskripte, Entwürfe, Vorlagen, Druckformen, Diapositive, Filme, Datenträger und sonstige Unterlagen im Sinne des obigen Abschnittes übernehmen wir bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach vertragsgemäßer Erledigung des Auftrages die Haftung als Verwahrer im Sinne des ABGB. Darüber hinaus übernehmen wir für nicht zurückverlangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung. Wir sind auch nicht verpflichtet, derartige Unterlagen sowie die der Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.
2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haften wir jedoch nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

3. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XVI. LAGERUNG VON ERZEUGNISSEN UND DGL. DURCH DEN AUFTRAGNEHMER FÜR DEN AUFTRAGGEBER

1. Für uns besteht keine Verpflichtung, Druckerzeugnisse, Druckformen, Montagen, Datenträger, Filme und sonstige Druckvorrichtungen, Bedruckstoffe usw. nach Durchführung des Auftrages zu lagern, es sei denn, es ist darüber eine besondere Vereinbarung mit dem Auftraggeber zustande gekommen. In diesem Fall trägt der Auftraggeber Kosten und Gefahr der Lagerung.
2. Wenn eine vorübergehende Einlagerung bei uns ausdrücklich vereinbart ist, so haften wir dem Auftraggeber für Schäden, die während der Einlagerung an der Ware entstanden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wir sind darüber hinaus nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken an eingelagerten Waren abzuschließen.
3. Dem Auftraggeber werden die Kosten für die Einlagerung von fertigen oder halbfertigen Erzeugnissen nach dem jeweils gültigen Speditionstarif für Kaufmannsgüter verrechnet. Der zeitweilige Verzicht auf das Lagerentgelt beinhaltet keinerlei Verzicht auf das Lagerentgelt für noch bei uns lagernde Erzeugnisse. Die Berechnung erfolgt jeweils im nachhinein für drei Monate.
Die vereinbarte Verpflichtung zur Aufbewahrung des Satzes bzw. sonstiger Druckvorrichtungen erlischt, wenn der Auftraggeber die dafür berechneten Kosten nicht binnen 30 Tagen bezahlt.

XVII. VERTRAGSAUFKÜNDIGUNG

1. Jede schwerwiegende Vertragsverletzung des Auftraggebers berechtigt den Auftragnehmer, von noch nicht oder noch nicht zur Gänze erfüllte Verträge zurückzutreten.
1. Die Vertragsparteien können jedwede Verträge, einschließlich Verträge über einzelne Arbeiten, jedoch jederzeit fristlos aus wichtigem Grund- vorzeitig - auflösen.
Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Auflösung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird
 - b) der Auftraggeber trotz zumindest 2-facher Mahnung offene fällige Forderungen nicht begleicht
 - c) der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Auftragsbefreiung notwendigen Unterlagen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt
 - d) unsererseits trotz Nachfristsetzung – vorbehaltlich der unter Punkt VI. genannten Rechtfertigungsgründe für einen Lieferverzug – die Verpflichtung zur Lieferung der bestellten Ware bei zwei aufeinander folgenden Teillieferungen nicht erfüllt werden kann.
 - e) einem der Vertragspartner Informationen zukommen, welche geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des anderen Vertragspartners zu begründen.
 - f) einer der Vertragspartner durch missbräuchliche Verwendung von ihm übermittelten Mustern, Plänen, Daten oder fertiger oder halbfertiger Produkte – insbesondere durch deren nicht autorisierte Vervielfältigung – die Bedingungen dieses Vertrages verletzt.

XVIII. EIGENTUMSRECHT AN ZWISCHENPRODUKTEN DER HERSTELLUNG

1. Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbehelfe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Schriftsätze, Datenträger, Lithographien, Filme, Formen, Platten, , Stenzen und andere für den Produktionsprozess erforderlichen Behelfe oder Zwischenprodukte der Herstellung sowie die bearbeiteten Daten bleiben unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten einen angemessenen Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden.
Im Rahmen der Vorbereitung und der anlaufenden Abwicklung eines Auftrages bereits dem Auftraggeber zur Besichtigung

und Genehmigung übermittelte Zwischenerzeugnisse sind bei nicht Nichtausführung des Auftrages unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen, an den Auftragnehmer zurückzustellen.

Auch eine Ausfolgung zur Nutzung erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Arbeitsbehelfe (Vorrichtungen, Formen, etc.) und Daten, welche in unserem Auftrag von einem anderen Unternehmen hergestellt werden.

2. Eine Aufbewahrung der obgenannten Behelfe (Vorrichtungen und Daten) zur Durchführung eines neuerlichen Auftrages nach Abwicklung des zunächst vertragsgegenständlichen Auftrages erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers gegen Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten.

XIX. URHEBERRECHTE DRITTER UND DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber erklärt unwiderruflich, dass er, sofern er uns Schriften bzw. Anwendungssoftware bereitstellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist.
2. Generell sind wir nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Vorlagen, welcher Art auch immer zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen. Wir sind vielmehr berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber all jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, welche für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.
3. Wir unsererseits sichern dem Auftraggeber zu, dass wir sämtliche uns übermittelten Vorlagen, Schriften bzw. Anwendungssoftware nur im Rahmen des konkreten Auftrages und vereinbarungsgemäß verwenden.
4. Insoweit wir selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben sind, erwirbt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das nicht ausschließliche Recht die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten.
Im Übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in unseren Händen unberührt.
5. Unbeschadet der urheber- oder leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte des Auftraggebers oder Dritter sind wir jedoch nicht verpflichtet, die durch uns hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten usw.) herauszugeben, und zwar auch nicht zu Nutzungszwecken. Zugleich verpflichten wir uns jedoch, die urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte des Auftraggebers sowie Dritter uneingeschränkt zu achten und jede diesen Nutzungsrechten widersprechende Verwendung der bei uns verbleibenden Vervielfältigungsmittel zu unterlassen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitschutzrechten erhoben werden, klag- und schadlos zu halten.
Wir verpflichten uns, solche Ansprüche, sobald sie uns bekannt werden, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse dem Verfahren bei, so sind wir berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und uns beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

XX. HAFTUNG DES MITTLERS

Tritt ein Mittler des Druckauftrages im Namen eines Dritten auf, so haftet er für die Einbringlichkeit unserer Forderung als Bürge und Zahler, sofern zuvor durch uns der Geschäftsherr vergeblich gemahnt worden ist. Der Mittler verpflichtet sich, sämtliche unsere Rechte aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag einschließlich der sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebende Rechte auf seinen Geschäftsherrn zu überbinden. Durch den Auftragnehmer zu begleichende Provisionen des Mittlers oder einer Agentur

werden erst nach vollständiger Zahlung des aus dem Auftrag geschuldeten Entgeltes durch den Auftraggeber fällig.

XXI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers und zwar auch dann wenn die zu liefernden oder herzustellenden Gegenstände weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt werden.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
3. Der Auftraggeber tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung der Waren und Erzeugnisse zustehenden Forderungen und Rechte zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
4. Bei dem Urheberrechtsschutz unterliegenden Produkten ist der Auftraggeber verpflichtet, uns für die Dauer eines Eigentumsvorbehaltes die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) zu verschaffen bzw. zu überbinden.

XXII. RÜCKBEHALTUNGSRECHT

Dem Auftragnehmer steht zur Sicherung seiner Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die vom Auftraggeber angelieferten Vorlagen, Diapositiven, Klischees, Filmen und Repros, Manuskripten, Datenträgern, Rohmaterialien und sonstigen Gegenstände bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.

XXIII. NAMEN ODER MARKENAUFDRUCK

Auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers sind wir berechtigt, auf die zur Ausführung gelangenden Produkte unseren Firmennamen oder unsere Markenbezeichnung anzubringen.

XXIV. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber ist Wien.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen